

Thesen zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 25. April 2007 betr. Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes u. a.

- 1) Das Vorhaben des Bundesgesetzgebers, das derzeit geltende Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) u. a. gemäß den verfassungsrechtlichen Vorgaben der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu novellieren, ist ausdrücklich **zu begrüßen**. Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/4663) werden diese Vorgaben vor allem im Hinblick auf den absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung jedoch **nur unzureichend umgesetzt**. Diese Feststellung betrifft insbesondere die beabsichtigten Neuregelungen in den §§ 22, 22 a, 23 a, 32, 32 a des Entwurfs zur Änderung des ZFdG (ZFdG-E).
- 2) Die §§ 22, 22 a, 32 und 32 a ZFdG-E räumen den vom Zollkriminalamt sowie von den Zollfahndungsämtern „beauftragten Personen“ zum Zwecke der Eigensicherung **weit reichende Befugnisse zur verdeckten Datenerhebung** innerhalb und außerhalb von Wohnungen ein. Mit solchen „beauftragten Personen“ sind ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 28) nicht nur Beamte der genannten Behörden, die als Verdeckte Ermittler eingesetzt werden, gemeint, sondern auch **V-Leute** dieser Behörden, mithin Privatpersonen, deren rechtsstaatliches Verantwortungsgefühl durchaus **zweifelhaft** sein kann. Solche Personen sollen künftig nicht nur im Rahmen der **Verfolgung** von Straftaten, sondern auch zu deren **Verhütung** sowie „zur **Aufdeckung unbekannter Straftaten**“ (§ 22 I, § 32 I ZFdG-E), mithin ohne jeglichen Anfangsverdacht (so auch die Gesetzesbegründung S. 28) und damit **ohne wirksam eingrenzende Tatbestandsvoraussetzung** – also praktisch nach Gutdünken der Behörde - eingesetzt werden dürfen.
Immerhin wird diesen Personen durch die genannten Befugnisregelungen eine heimliche **Ausforschung der Privatsphäre Anderer** gestattet, die unter normalen Voraussetzungen **strafbar** ist (vgl. die §§ 201 ff. StGB). Der nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 1 I GG schlechthin unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung soll dabei nur nach Maßgabe eines Risikokalküls der ausforschenden Person geschützt werden (vgl. § 22 a II u. § 32 a II), also **keinen absoluten Schutz** mehr genießen. Es kommt hinzu, dass die durch die heimliche Ausforschung in Wohnungen gewonnenen personenbezogenen Daten nicht nur zur Eigensicherung der ausforschenden Person dienen sollen, sondern ihrem ursprünglichen Zweck zuwider auch zur Gefahrenabwehr sowie nunmehr ebenfalls zur Strafverfolgung verwendet werden sollen. Es ist fraglich, ob die Gefahr der uferlosen Ausnutzung einer so **weit reichenden Zweckentfremdung** durch den vorgesehenen Richtervorbehalt wirklich gebannt werden kann.
- 3) Nach § 23 a IV a ZFdG-E soll die Überwachung der Telekommunikation künftig nur dann unzulässig sein, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie **allein** Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Damit aber wird das aus der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes abgeleitete Postulat des Bundesverfassungsgerichts, auch bei der Telekommunikationsüberwachung einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu respektieren (BVerfGE 113,

391), in der Praxis **zur Bedeutungslosigkeit verdammt**. Schließlich kann bei keinem Telefongespräch von vorneherein ausgeschlossen werden, dass neben höchstpersönlichen Inhalten, die dem Kernbereich zuzurechnen sind, auch andere Themen angesprochen werden, und sei es nur beiläufig. Die Beschränkung des Überwachungsverbots auf eine sich **ausschließlich** im Kernbereich bewegende Telekommunikation stellt deshalb im Ergebnis nichts anderes dar als eine Ermächtigung zur **Überwachung buchstäblich jeden Telefonats**, ergänzt durch ein erst nachträglich wirkendes Verwertungsverbot für Eingriffe in den Kernbereich, das diese Verletzung der Menschenwürde aber nicht ungeschehen machen kann.

- 4) § 23 g I Nr. 2 ZFdG-E nennt als Tatbestandsvoraussetzung unter Verweis auf § 23 a III wiederum eine erhebliche Gefährdung der „öffentliche(n) Sicherheit **und** Ordnung“. Hier stellt sich die Frage, ob diese Doppelung vom Gesetzgeber wirklich intendiert ist, das heißt, ob diese unterschiedlichen Tatbestandsbegriffe **kumulativ** erfüllt sein müssen oder ob nicht vielmehr ein **alternatives** Vorliegen entweder einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit **oder** für die öffentliche Ordnung gemeint ist. Im letztgenannten Fall sollte das Gesetz den in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern üblichen Regelungen angepasst werden, die von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit **oder** Ordnung sprechen (vgl. z. B. § 14 II BPolG, § 17 I ASOG Bln.).
- 5) Zu erheblichen Bedenken Anlass gibt des Weiteren die beabsichtigte **Ausweitung** der Kompetenzen zur Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen in **anderen Staaten**: Während der geltende § 34 I ZFdG auf dessen § 3 VI verweist, nennt der Entwurf allein vier verschiedene Aufgabenbereiche, zu deren Erfüllung die jeweilige Datenübermittlung künftig zulässig sein soll. Dabei fehlt jegliche Eingrenzung der empfangenen Stellen nach Maßgabe rechtsstaatlicher Kriterien. Auch wird keinerlei Verpflichtung statuiert, bei der Entscheidung über die Datenübermittlung die grundrechtlich geschützten Interessen der davon Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass personenbezogene Daten auch in Staaten übermittelt werden, in denen den betreffenden Personen nicht zuletzt auf Grund dieser Übermittlungen **schwere Menschenrechtsverletzungen wie z. B. Folter drohen**. Demgegenüber verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass bei der Schaffung von Ermächtigungen zu informationellen Eingriffen jeweils eine strenge **Verhältnismäßigkeitsprüfung** statt zu finden hat (vgl. Roggan/Kutschka [Hrsg.], Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, Berlin 2006, S. 66 ff.). Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, „welche persönlichkeitsbezogenen Informationen erfasst werden und welche Nachteile den Grundrechtsträgern auf Grund der Maßnahmen drohen oder von ihnen nicht ohne Grund befürchtet werden“ (BVerfG, NJW 2006, 1942). Diese verfassungsgerichtlichen Vorgaben werden in der genannten Regelung in keiner Weise umgesetzt.